



Grundregeln für die Testamentserrichtung

1. Durch ein Testament kann der Nachlass richtig und gerecht verteilt werden, der Familienfrieden über den Tod hinaus erhalten werden und dem überlebenden Ehegatten ein unbeschwerter Lebensabend gesichert werden. Jeder darf seinen Nachlass nach seinem Willen frei verteilen. Das Gesetz beschränkt dies vorbehaltlich etwaiger Pflichtteilsrechte (vgl. Ziff. 18.) nicht.
2. Ein Testament zu errichten, ist nicht eine Sache des Alters, sondern der Vorsorge.
3. Ein Testament kann jede volljährige, testierfähige Person errichten, Minderjährige ab 16 Jahre aber nur vor dem Notar. Die Testierfähigkeit ist nicht identisch mit der Geschäftsfähigkeit, sodass auch Personen, welche unter gerichtlicher Betreuung stehen, ein Testament errichten können, solange sie noch testierfähig sind. Bei mangelnder Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung des Testamentes als Folge krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung fehlt jedoch Testierfähigkeit ebenso wie bei fortgeschrittener Altersdemenz. Die Beurteilung ist letztlich Frage des Einzelfalls.
4. Das Testament kann nur handschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden. Das handschriftliche Testament muss vom Anfang bis zum Ende eigenhändig handschriftlich geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen sein.
5. Das Testament muss klar und bestimmt den letzten Willen wiedergeben. Ungenaue Angaben, nicht aus dem Text bestimmbare Beträge und Gegenstände (z.B. das Konto bei der-Bank, wenn es dort mehrere gibt) oder doppeldeutige Begriffe müssen vermieden werden.
6. Die gesetzlichen Regelungen enthalten bestimmte Vorgaben für die Durchführung des letzten Willens, die nicht immer mit den Vorstellungen des Laien übereinstimmen z.B. wer ersatzweise Erbe wird, oder dass ein „Nacherbe“ rechtlich etwas ganz anderes ist als ein Schlusserbe. Auch können einzelne Gegenstände nicht „vererbt“ werden, sondern müssen über Vermächtnisse oder Teilungsanordnungen verteilt werden. Diese Begriffe werden erfahrungsgemäß in privatschriftlichen Testamenten häufig falsch verwendet. Eine sachkundige Beratung zahlt sich daher in allen Fällen aus.
7. Wenn ein handschriftliches Testament errichtet wurde, muss die Erbfolge im Erbfall gegenüber Grundbuchämtern, Banken und Handelsregistern mittels eines Erbscheins nachgewiesen werden. Dieser wird kostenpflichtig vom Nachlassgericht erteilt und muss entweder beim Notar oder beim Nachlassgericht beantragt werden.
Ist die Erbfolge in einem notariellen Testament niedergelegt, entfällt das Erfordernis eines Erbscheins. In diesem Fall genügt zum Nachweis der Erbfolge i.d.R. das notarielle Testament in Verbindung mit der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts, so dass in der Gesamtbetrachtung der Kosten die Errichtung eines notarielles Testament im Vergleich zu einem privatschriftlichen Testament i.V.m. einem Erbschein meist deutlich niedriger sind.
8. Auf den oder die eingesetzten Erben geht der Nachlass mit allen Rechten und Pflichten, allem Vermögen und allen Schulden mit dem Tod über, unabhängig davon, ob diese vom Testament Kenntnis haben.
9. Einzelne Gegenstände oder bestimmte Geldbeträge aus dem Nachlass werden durch Vermächtnis zugewendet; dieses ist nach dem Tode von dem oder den Erben durch Übertragung zu erfüllen. Der Vermächtnisnehmer hat hierauf einen einklagbaren Anspruch. Er haftet nicht für die Nachlassschulden.

10. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer können bestimmte Auflagen gemacht werden, (z.B. Grabpflege, weil der Erbe nur zur standesgemäßen Beerdigung verpflichtet ist).
11. Die Verwaltung des Nachlasses und die Erfüllung der Testamentsanordnungen ist Aufgabe des oder der Erben. Statt des Erben kann aber auch eine bestimmte Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker beauftragt werden. Dieser unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle; handelt er für minderjährige Erben ist keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Er kann, muss aber nicht zugleich auch (Mit-) Erbe sein.
12. Für den Fall, dass der eingesetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer vor dem Erbfall verstirbt oder das Erbe ausschlägt, sollte eine Ersatzperson bestimmt werden.
13. Ein Testament oder Erbvertrag regelt nur, was mit dem beim Tode vorhandenen Vermögen geschieht. Zu Lebzeiten kann über das Vermögen frei verfügt werden. Bei Verstoß gegen eine Regelung in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag kann der benachteiligte Erbe die Verfügung jedoch später grundsätzlich rückgängig machen.
14. Das Testament ist nichts Endgültiges, sondern muss periodisch überprüft werden.
15. Ein Testament kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden durch schriftliche Erklärung, durch Vernichtung des Testamentes oder durch Errichtung eines neuen Testamentes, das dem alten inhaltlich widerspricht. Es gilt immer der zuletzt niedergeschriebene Wille.
16. Nur Ehegatten können gemeinschaftlich ein Testament errichten. Dieses kann nach dem Tod eines Ehegatten vom Überlebenden in der Regel nicht mehr geändert werden, soweit nicht eine Änderungsbefugnis ausdrücklich im Testament steht (dies wird bei privatschriftlichen Testamenten häufig nicht bedacht!)
17. Ein Erbvertrag muss beim Notar errichtet werden und kann auch von den Beteiligten nur gemeinsam geändert werden solange alle noch leben.
18. Einen *Pflichtteilsanspruch* haben nur Kinder (hilfsweise die Eltern) und der Ehegatte. Er ist ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteiles. Er kann nur in besonderen Ausnahmefällen entzogen werden (z.B. schwere Straftaten). Der Pflichtteilsverzicht muss notariell beurkundet werden. Wäre die sofortige Auszahlung für den Erben eine unbillige Härte, z.B. weil er sein Wohnhaus verkaufen müsste, kann er verlangen, dass die Auszahlung gestundet wird. Auch auf vor dem Tod verschenkte Gegenstände kann ein Pflichtteil verlangt werden. Diese Pflichtteilsergänzungsanspruch verringert sich jedoch jährlich um ein Zehntel ab dem vollständigen Vollzug der Schenkung. Dies gilt jedoch nicht bei Zuwendungen an den Ehegatten oder wenn ein unfassendes Nutzungsrecht zurückbehalten wird. Auf den Pflichtteil sind Zuwendungen anzurechnen, die der Pflichtteilsberechtigte vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sie sich anrechnen lassen muss. Wichtig ist also, dass vor der Schenkung - möglichst schriftlich - festgelegt wird, dass der Beschenkte das Geschenk sich auf seinen Pflichtteil am Nachlass des Schenkers anrechnen lassen muss. Nachträglich kann dazu nur ein notariell beurkundeter Pflichtteilsverzicht gemacht werden.
19. In *besonderen Situationen* (z.B. einseitige Kinder, geschiedener Ehegatte, „Patchwork-Familien“, überschuldeter oder in einer Insolvenz befindlicher Erbe, behinderter Erbe, ...) sind besondere Regelungen über Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung sinnvoll. Auch kinderlose Ehegatten sollten, wenn Sie vermeiden wollen, dass die Eltern/Schwiegereltern bzw. Geschwister/Schwager bzw. Schwägerinnen erben, unbedingt ein Testament errichten. Eine notarielle Beratung ist in diesen Fällen dringend anzuraten.
20. Steuerliche Folgen der testamentarischen Regelungen sollten möglichst mit berücksichtigt werden; das Testament soll aber nicht durch das Steuerrecht diktiert werden.